

(2) Prämienberechtigt nach Gruppe II in allen Betrieben der Betriebskategorien UI und IV ist, sofern die Rahmenstrukturpläne nach Typ III und IV der Anordnung über die Anwendung der Rahmenstellenpläne für die VEB der Bauausführung — Bezirks-Bau-Unionen und VEB Bau (K) und (St) — vom 17. Januar 1955 Anwendung finden, folgender Personenkreis:

Leiter der Abteilung Allgemeine Technik
 Leiter der Abteilung Baumaschinen und -geräte
 Leiter der Abteilung Betriebsorganisation
 Leiter der Abteilung Gütekontrolle
 Leiter der Abteilung Arbeit in Betrieben der Betriebskategorien I und II
 Leiter der Sicherheitsinspektion
 Leiter der Abteilung Materialversorgung

Produktions-, Oberbau- und Bauleiter, die einzelne oder mehrere Baustellen auf der Grundlage aufgeschlüsselter staatlicher Aufgaben des Betriebsplanes (im Umfange des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung) leiten.

(3) Prämienberechtigt nach Gruppe III in allen Betriebskategorien bzw. -großen ist folgender Personenkreis:

Ingenieure, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die J-Gruppen und **Meister** in der Produktion, die entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in die M-Gruppen eingestuft sind.

Abteilungsleiter bzw. Verantwortliche für Materialversorgung (sofern nicht unter Abs. 2 aufgeführt).

Verantwortliche Betriebswirtschaftler (Baukaufmann) der Baustelle, die auf einzelnen oder mehreren Baustellen auf der Grundlage aufgeschlüsselter staatlicher Aufgaben des Betriebsplanes (im Umfange des § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c der Verordnung) für die kaufmännische Arbeit verantwortlich sind.

Arbeitsnormen-Sachbearbeiter (selbständig), die in die Gruppe T IV eingestuft sind.

Dispatcher mit Ingenieur-Examen bzw. Prüfung als Meister der volkseigenen Bauindustrie.

Techniker mit mindestens vier Semestern Fachschule, die als technische Abrechner tätig sind.

Vertreter des Arbeitsdirektors bzw. Abteilungsleiters der Abteilung Arbeit auf Groß-Baustellen mit mindestens 500 Produktionsarbeitern.

Abteilungsleiter bei Betrieben der Betriebskategorien III und IV nach der Direktive für die Anwendung der Rahmenstruktur- und -stellenpläne für die VEB der Bauausführung — Bezirks-Bau-Unionen und VEB Bau (K) und (St) — vom 17. Januar 1955, soweit sie nicht im § 3 Abs. 2 dieser Durchführungsbestimmung genannt sind.

(4) Prämienberechtigt in Gruppe 3 sind verantwortliche **Finanzplaner** in Betrieben der Betriebskategorie IV.

Zu § 4 der Verordnung

§ 4

(1) In die Musterprämientabelle A (siehe Anlage 1 der Verordnung vom 17. Februar 1955) werden mit den angegebenen Prozentsätzen eingestuft:

- a) die dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellten VEB Bau-Unionen, Spezialbaubetriebe und Baumechanik-Betriebe, entsprechend der Einstufung in die Betriebskategorie,
- b) die den Räten der Bezirke unterstellten VEB Bau-Unionen.

(2) In die Musterprämientabelle B (siehe Anlage 2 der Verordnung vom 17. Februar 1955) werden mit den angegebenen Prozentsätzen eingestuft:

- a) die VEB Bau (K) und (St),
- b) die VEB Ausbau.

(3) In den VEB Bau- und Montagebetrieben, die nicht dem Ministerium für Aufbau bzw. den Räten der Bezirke und Kreise unterstehen, erfolgt die Anwendung der Musterprämientabellen A und B der Prämienverordnung sinngemäß zu dieser Durchführungsbestimmung.

Zu § 5 Abs. 5 der Verordnung

§ 5

Die Prämien für die unter § 5 Abs. 5 der Prämienverordnung aufgeführten Prämienberechtigten sind festzusetzen:

- a) für die VEB Bau (K) und (St) durch den Vorsitzenden des zuständigen Rates,
- b) für die Bezirks-Bau-Unionen vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes,
- c) für die dem Ministerium für Aufbau direkt unterstellten Betriebe vom Leiter der Hauptverwaltung Spezialbaubetriebe,
- d) für die den anderen Ministerien unterstehenden Bau- und Montagebetriebe erfolgt die Festlegung sinngemäß. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Prämien für den Hauptbuchhalter, die im Einverständnis mit dem Hauptbuchhalter bei der Abteilung Aufbau beim Rat des Bezirkes bzw. der zuständigen Hauptverwaltung festgesetzt werden.

B. Besondere Bestimmungen

§ 6

(1) Alle Planteile im Umfange der Prämienverordnung vom 17. Februar 1955, § 2 Abs. 1 Buchstaben a bis c, sind quartalsweise auf Baustellen bzw. auf mehrere Baustellen zusammengefaßt aufzuschlüsseln.

(2) Bei Berechnung der Prämie nach § 2 Abs. 4 der Prämienverordnung vom 17. Februar 1955 ist den Unterlagen über die Errechnung der Prämie eine vom Hauptbuchhalter Unterzeichnete schriftliche Erklärung beizufügen, daß der der Prämienrechnung zugrunde gelegte aufgeschlüsselte Plan vor Beginn des der Prämienermittlung zugrunde liegenden Quartals vorgelegen hat.

(3) Die Prämienberechnung und -bestätigung erfolgt entsprechend § 5 Abs. 3 der Prämienverordnung für Baustellen bzw. für zu einem Plan zusammengefaßte Baustellen.

(4) Baustellen ohne aufgeschlüsselten Plan erhalten nur dann Prämien, wenn die Bedingungen der Prämienzahlung für den gesamten Betrieb gegeben sind.

§ 7

(1) Baustellen, die ihre Pläne nicht erfüllen, erhalten keine Quartalsprämie. *

(2) Wenn der Gesamtbetrieb den Betriebsplan erfüllt, werden nach § 5 Abs. 3 der Verordnung die Baustellen nach dem Grad ihrer Erfüllung bewertet.

(3) Oberbauleiter bzw. Produktionsleiter erhalten Prämie, wenn der Gesamtbetrieb und die ihnen verantwortlich unterstehenden Baustellen ihre Pläne erfüllen. Grundlage der Prämienberechnung ist die effektive Erfüllung der diesem Personenkreise unterstellten Baustellen nach Zusammenfassung ihrer entsprechend vorher aufgeschlüsselten Pläne.